

Verordnung

des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen

(Barnimer Baumschutzverordnung - BarBaumSchV)

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, BGBl. Teil I Nr. 51) in Verbindung mit dem § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutz-zuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) wird auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Barnim vom 12. Februar 2014 das Folgende verordnet:

§ 1

Schutzzweck, Wohlfahrtsfunktionen des Baumbestandes

Schutzzweck dieser Verordnung ist der Erhalt, die Pflege und die nachhaltige Entwicklung des Baumbestandes im Landkreis Barnim, insbesondere zur dauerhaften Gewährleistung seiner nachfolgend genannten Wohlfahrtsfunktionen für Mensch und Natur:

- (1) Umweltschutzfunktion im Sinne der Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm, Grundwasserverunreinigung, Wind- und Wassererosion) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas (Luftqualität, Mikroklima, Windbremse);
- (2) Identifikations- und Erholungsfunktion im Sinne der Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und der besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
- (3) Ökologische Funktion für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Lebensraumfunktion für heimische Tiere und Pflanzen;
- (4) Schutzfunktion in der Eigenschaft als Naturdenkmal oder als wertgebender Bestandteil eines gemäß Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Teiles von Natur und Landschaft.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der Anwendungsbereich dieser Verordnung ist das Gebiet des Landkreises Barnim, das aus den Städten Bernau bei Berlin, Eberswalde und Werneuchen, den amtsfreien Gemeinden Ahrensfelde, Panketal, Schorfheide und Wandlitz und den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Biesenthal-Barnim, Britz-Chorin-Oderberg und Joachimsthal (Schorfheide) mit ihren jeweiligen Ortsteilen besteht.
- (2) Auf Grund dieser Verordnung werden Bäume im Landkreis Barnim als geschützte Landschaftsbestandteile wie folgt festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern), sofern es sich um Laubbäume oder Bäume der Gattungen Pinus (Kiefer) oder Larix (Lärche) handelt;
2. mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 9 Zentimetern), sofern es sich um die Bäume der Gattungen Taxus (Eibe), Crataegus (Rotdorn, Weißdorn), Sorbus (Mehlbeere, Eberesche) handelt;
3. mit einem geringeren Stammumfang als unter 1. und 2. genannt, wenn es sich um Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Verordnung oder aufgrund anderer Vorschriften handelt. Davon eingeschlossen sind Pflanzungen, die mit Mitteln aus Ausgleichszahlungen gemäß § 7 Abs. 4 gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen.

Bei mehrstämmigen Bäumen erfolgt die Messung unterhalb der Gabelung.

§ 3

Einschränkungen des Anwendungsbereichs

- (1) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Bäume auf Grundstücken, die mit Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 3 Wohnungen bebaut sind, mit Ausnahme von Bäumen der Gattungen Quercus (Eiche), Ulmus (Ulme), Acer (Ahorn), Platanus (Platane), Tilia (Linde) und Fagus (Rotbuche), die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 125 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 40 Zentimetern) aufweisen.
- (2) Diese Verordnung findet darüber hinaus keine Anwendung
 1. auf Obstbäume innerhalb des besiedelten Bereichs,
 2. auf abgestorbene Bäume sowie auf Bäume der Gattungen Salix (Weide) und Populus (Pappel), innerhalb des besiedelten Bereichs,
 3. auf Bäume, die aufgrund eines nach § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassenen Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden,
 4. auf Bäume, die aufgrund von Festlegungen in den Gewässerunterhaltungsplänen sowie im Ergebnis von Gewässerschauen gefällt oder zurückgeschnitten werden,
 5. auf gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung,
 6. auf Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes,
 7. auf Bäume im Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen, Friedhöfe, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.
- (4) Festsetzungen der Gemeinden in Satzungen nach § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.
- (5) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz
 1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach § 39 Abs. 1 und Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (Verbot der Gehölzbeseitigung vom 1. März bis 30. September jeden Jahres);
 2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 17 und 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes;
 3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 42 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

§ 4

Erhaltungspflicht, verbotene Handlungen

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten, schädigende Einwirkungen sind zu vermeiden.

Kommen Eigentümer oder Verfügungsberechtigte diesen Pflichten nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung von Bäumen ein, können sie von der zuständigen Behörde verpflichtet werden, die zum Schutz der Bäume erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

- (2) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu schädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.

Ausgenommen sind erlaubte Handlungen gemäß § 5.

Schädigende Einwirkungen sind insbesondere:

- das Abschneiden von Ästen über 5 cm Durchmesser,
- die Kappung von Wurzeln über 3 cm Durchmesser,
- das Betreiben von Feuerstellen unter der Kronenschirmfläche (Bodenfläche, welche durch die Krone überdeckt wird),
- sonstige mechanische Einwirkungen.

- (3) Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenschirmfläche zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

Einwirkungen im vorstehenden Sinne sind insbesondere:

- Bodenauftrag über 10 cm Höhe im Bereich der Kronenschirmfläche (Bodenfläche, welche durch die Krone überdeckt wird),
- Bodenabgrabung, Verfestigung oder Versiegelung von mehr als 10% der Kronenschirmfläche,
- das Absenken von Grundwasser länger als 3 Wochen,
- das Herbeiführen von Staunässe.

§ 5 Erlaubte Handlungen

- (1) Fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. - FLL- Richtlinie ZTV- Baumpflege fallen nicht unter die Verbote des § 4 Absatz 2 und 3.
- (2) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des § 4.

Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.

Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt werden oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 6 Ausnahmezulassung

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 bedürfen der Zulassung durch die untere Naturschutzbehörde. Die Anträge auf Ausnahmezulassung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

Einem Ausnahmeantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

- (2) Die Ausnahme nach Absatz 1 kann zugelassen werden, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen;
5. die Baumbeeinträchtigung oder -beseitigung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und diesem Interesse nicht auf andere Weise entsprochen werden kann.

Die Ausnahmezulassung bedarf der Schriftform, sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Mit der Ausnahmezulassung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen, zu pflegen und nötigenfalls bei Ausfall zu ersetzen.

Die Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen von der Auflage der Ersatzpflanzung absehen.

Sind für den betroffenen Baumbestand aus anderen rechtlichen Gründen Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen zu leisten, werden diese angerechnet und wirken sich mindernd auf die Höhe der Ersatzaufgabe aus.

- (2) Die Ersatzpflanzung soll auf dem selben Grundstück erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Ersatzpflanzung im selben Ortsteil bzw. in der selben Gemeinde erfolgen.

Ist auch dies nicht möglich, soll die Ersatzpflanzung an anderer Stelle, zumindest im selben Naturraum, erfolgen.

- (3) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes.

- a) Für die Ersatzpflanzung sollen Bäume einheimischer standortgerechter Art verwendet werden, die nach dieser Verordnung geschützt sind.

- b) Bis zu einem Stammumfang von 125 Zentimetern, gemessen in 1,30 Metern Höhe, ist als Ersatz ein Baum mit einem Mindestumfang von 12 bis 14 Zentimetern, 3-fach verschult, mit Ballen, zu pflanzen (Pflanzqualität).

Bei einem Stammumfang von mehr als 125 Zentimetern ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen.

- c) Soll im Interesse des Antragstellers eine andere Pflanzqualität, als unter b) genannt, festgelegt werden, ist die Zahl der Ersatzbäume bei höherer Pflanzqualität zu verringern oder bei geringerer Pflanzqualität zu erhöhen.
- d) Die Festlegung der Ersatzpflanzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Sie kann insbesondere die Anzahl der Ersatzpflanzungen erhöhen oder die zu pflanzende Baumart festlegen, wenn im Einzelfall eine besondere Betroffenheit der in § 1 benannten Wohlfahrtsfunktionen vorliegt.

- (4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht sinnvoll oder möglich, wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, deren Höhe sich an den Kosten für die theoretisch erforderliche Ersatzpflanzung orientiert.

Die Ausgleichszahlung wird in Höhe von 200 € je Ersatzbaum festgelegt.

Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen, möglichst in dem Naturraum, in dem die Fällung stattfand, zu verwenden.

Mit den vereinnahmten Geldbeträgen können freiwillige Baumpflanzungen unterstützt werden.

Näheres regelt die „Richtlinie des Landkreises Barnim über die Gewährung von Zuwendungen für Baumpflanzungen und Sondermaßnahmen zur Baumpflege“.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn verbotene Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 ohne die nach § 6 erforderliche Ausnahmezulassung durchgeführt worden sind.
- (6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Erhaltungspflichten nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt;
 2. Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne die erforderliche Ausnahmezulassung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 3. die in § 5 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde unterlässt;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 5. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Pflicht zur Ausgleichszahlung nach

§ 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 2 bis zu 65.000 (in Worten: fünfundsechzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen vom 25. November 2009 außer Kraft.

Eberswalde, den 14. Februar 2014

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim